

**RS OGH 2002/11/20 5Ob266/02g,  
4Ob221/06p, 4Ob59/09v, 9Ob31/15x,  
6Ob120/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

## Norm

KSchG §6 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Die Klausel in AGB, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites und zur sofortigen Rückforderung berechtigt ist, wenn in den Vermögensverhältnissen eines Kreditnehmers oder eines etwaigen Bürgen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, so zB wenn einer der Genannten seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen eines der Genannten Exekution geführt wird etc, verstößt mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 266/02g  
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g  
Veröff: SZ 2002/154
- 4 Ob 221/06p  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p  
Beisatz: Dass die in der Klausel angeführten Umstände in vielen Fällen geeignet sein können, das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erschüttern, ändert nichts daran, dass der für eine vorzeitige Beendigung erforderliche wichtige Grund erst dann verwirklicht ist, wenn der in der Klausel angeführte Umstand die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank auch tatsächlich gefährden kann. (T1)  
Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 9) (T2)
- 4 Ob 59/09v  
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 59/09v  
Vgl; Beisatz: Hier: Klausel in AGB für Finanzierungsleasing (Klausel 19). (T3)  
Beisatz: Soweit die beanstandete Klausel die Vertragsbeendigung auch ohne Gefährdung der Rechtsstellung des Leasinggebers (dh ohne Gefährdung der Einbringlichkeit seiner Forderungen) ermöglicht, fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung des Rücktrittsrechts. (T4)  
Bem: Vgl bereits 3 Ob 12/09z (Klausel 13). (T5)
- 9 Ob 31/15x  
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x  
Vgl auch; Beisatz: Eine vorzeitige Vertragsauflösung kommt nur bei einer solchen Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden in Betracht, die einer weiteren Vertragsabwicklung nachhaltig entgegensteht. (T6)  
Beisatz: Hier: AGB für Kreditkartenverträge. (T7)
- 6 Ob 120/15p  
Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p  
Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Dass die Rückzahlung des Kredites gefährdet ist, bildet jedoch eine sachliche Rechtfertigung iSd § 6 Abs 2 Z 1 KSchG; die Rückzahlung ist die Kernverbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank. (T8)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117367

## Im RIS seit

20.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)